

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— **No. 12.** —

(No. 1718.) Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Wied bei dem von Rothschild'schen Hause kontrahirten Anleihe betreffend. Vom 24sten Mai 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

Nachdem der Fürst zu Wied bei Uns darauf angetragen hat, ihm zur Aufnahme eines Darlehns von 700,000 Rthlr. Preussisch Courant von dem Banquierhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main gegen Ausstellung von, auf den Inhaber lautenden und mit den erforderlichen Zins-Koupons versehenen Partial-Obligationen, Unsere Genehmigung zu ertheilen, sich auch gegen die Fassung des von ihm vorgelegten Entwurfs zu den Schuldverschreibungen nichts zu erinnern gefunden hat, und der Inhalt derselben die Sicherstellung des Hauptgläubigers und der Inhaber der Partial-Obligationen nachgewiesen hat; so ertheilen Wir hierdurch Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission der letzteren, nach Maßgabe des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium, mit der rechtlichen Wirkung, daß die gedachten in 1500 Points bestehenden Partial-Obligationen, wenn sie von der Fürstlichen Rentkammer beglaubigt seyn werden, mit der Hauptschuldverschreibung pro rata gleiche Wirksamkeit gegen den Schuldner haben und gewähren sollen, dergestalt, daß den Darleihern, deren Erben oder Cessionarien im Nichtzahlungsfalle ein eventuelles Klagrecht gegen den Fürsten zu Wied zustehen soll, und dieselben befugt seyn sollen, sich wegen Kapitals, Zinsen und Kosten an den ihnen verpfändeten Gegenständen zu halten.

Durch vorstehendes Privilegium wird für die Befriedigung der Gläubiger, deren Erben oder Cessionarien in keinerlei Weise eine Gewährleistung übernommen, und wird dasselbe vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt.

Berlin, den 24sten Mai 1836.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**  
v. Kampff. Kother. Graf v. Alvensleben.